



II-1232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.015/2-3/71

537/A.B. Wien, den 14. Mai 1971  
zu 563/J.  
Präs. am 21. Mai 1971

### Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten SANDMEIER, STAUDINGER, Dr. HAIDER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 5. Mai 1971 gestellten Anfrage, betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1970 unter Bedachtnahme auf das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1970, beehre ich mich mitzuteilen:

#### zu Punkt 1 bis 3:

Bei Kapitel 11 wurden keine Ausgabenrückstellungen gemäß Artikel II, Absatz 3 des Bundesfinanzgesetzes 1970 verfügt.

#### zu Punkt 4:

Da keine Ausgabenrückstellungen gem. Artikel II, Absatz 3 des Bundesfinanzgesetzes 1970 verfügt wurden, ist das Bundesministerium für Inneres bei der Ermittlung der Überschreibungsbeträge für das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1970 von den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1970 unter Berücksichtigung des 1. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1970 ausgegangen.

#### Zu Punkt 5:

Durch das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1970 wurde neben anderen Überschreitungen bei Kapitel 11 auch eine Überschreitung des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/11001, Bundesministerium für Inneres, Verwaltungsaufwand, in

./.

der Höhe von 1,500.000 S genehmigt. Diese Jahresausgabenüberschreitung konnte durch eine Ausgabenrückstellung von 300.000 S beim Ansatz 1/11008, Bundesministerium für Inneres, Aufwandskredite und durch Mehreinnahmen von 1,200.000 S beim Ansatz 2/52034, Öffentliche Abgaben, Körperschaftsteuer, bedeckt werden.

Beim Ausgabenansatz 1/11001 wurde im Jahre 1970 überho. Antrag auch noch eine Überschreitung vom Bundesministerium für Finanzen unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Absatz 5, Ziffer 1 des Bundesfinanzgesetzes 1970 genehmigt. Die Genehmigungsnote trägt das Aktenzeichen 104.051-2a/70 und datiert vom 7.4.1970. Die Genehmigung ist somit vor Inkrafttreten des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1970 erfolgt. Die Höhe dieser Überschreitung beträgt 90.000 S. Die Bedeckung konnte in Ersparungen in gleicher Höhe beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11008, Bundesministerium für Inneres, Aufwandskredite, sichergestellt werden. Weitere Überschreitungen oder Ausgabenrückstellungen gem. Artikel III, Absatz 5, Ziffer 1, lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1970 bei jenen Budgetansätzen des Bundesministeriums für Inneres, die im 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1970 enthalten sind, wurden nicht genehmigt.

